



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	18.07.2012	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 30/10
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss und Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 14 ArbEG, § 16 ArbEG, § 23 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Frage der Unbilligkeit von "Abkaufregelungen" hinsichtlich verschiedener Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmererfinder		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Verzichtsvereinbarungen, in welchen der Arbeitnehmererfinder auf die Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers zur Information über seine Nichtanmeldeabsicht im Ausland (§ 14 Abs. 2 ArbEG) und über seine Aufgabeabsicht eines Dienstleistungsschutzrechts (§ 16 Abs. 1 ArbEG) verzichtet, sind nicht per se unbillig, ihre Wirksamkeit ist vielmehr im Einzelfall an dem Maßstab des § 23 Abs. 1 ArbEG zu messen (Aufgabe der Schiedsstellenpraxis in Arb.Erf. 26/04, Arb.Erf. 02/05 und Arb.Erf. 34/05).
2. Maßstab für eine etwaige Unbilligkeit in erheblichem Maße sind nicht die in der Industrie üblich gewordenen Abkaufsummen für die Informations- und Anbieterpflichten nach § 14 ArbEG, § 16 ArbEG, sondern die im Einzelfall zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung quantifizierbaren und nachweisbaren konkreten wirtschaftlichen Vorteile, welche dem Erfinder durch den Verzicht entgehen.